

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Vertragsnatur

Der Leasingnehmer hat den Verkäufer und das in dem Vertrag erwähnte Fahrzeug selbst ausgewählt. Die PSA Finance Suisse SA kauft das Fahrzeug beim Verkäufer und least es dem Leasingnehmer, der sich verpflichtet, die erste Leasinggebühr bei der Übernahme des Fahrzeugs vom Verkäufer und die folgenden nach Massgabe nachstehender Vertragsbestimmungen zu bezahlen.

2. Zurverfügungstellung und Inbesitznahme des Fahrzeugs

Der Verkäufer ist allein dafür verantwortlich, dass das im Vertrag bezeichnete Fahrzeug dem Leasingnehmer vertragsgemäss übergeben wird. Die PSA Finance Suisse SA kann in keinem Falle durch den Leasingnehmer belangt werden, wenn das Fahrzeug gar nicht oder zu spät geliefert wird. Der Leasingnehmer nimmt das Fahrzeug stellvertretend für die PSA Finance Suisse SA direkt vom Verkäufer in Besitz. Dem Leasingnehmer steht kein Recht zu, das Leasingfahrzeug zu erwerben, und er ist verpflichtet, dasselbe nach Vertragsbeendigung im vertragsgemässen Zustand gemäss Ziffer 15 zurückzugeben. Das Fahrzeug darf erst nach unbenutztem Ablauf der Widerrufsfrist und nach Zahlung der 1. Leasinggebühr sowie der Kautions überlassen werden.

3. Dauer und Kündigung

Der Leasingvertrag wird grundsätzlich für die vom Leasingnehmer gewählte, feste Vertragsdauer abgeschlossen. Der Leasingnehmer ist berechtigt, den Leasingvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende einer Periode von drei Monaten schriftlich zu kündigen. In diesem Falle wird der Leasingzins rückwirkend ab Vertragsbeginn gemäss Ziffern 5 und 13 neu festgelegt.

Widerrufsrecht

Der Leasingnehmer kann den Leasingvertrag innert vierzehn Tagen nach Übergabe seines Vertragsdoppels schriftlich widerrufen.

4. Kautions

Anlässlich der Unterzeichnung der Empfangsbestätigung hinterlegt der Leasingnehmer beim Verkäufer, zuhanden der PSA Finance Suisse SA eine Kautions. Die Kautions kann vom Leasingnehmer weder teilweise noch ganz mit den von ihm zu leistenden Leasinggebühren verrechnet werden. Am Ende des Vertrages zahlt die PSA Finance Suisse SA die Kautions an den Leasingnehmer zurück, gegen Rückgabe des Fahrzeuges und unter Abzug der ihr noch zustehenden Beträge. Die Kautions wird nicht verzinst.

5. Leasinggebühr

5.1) Die 1. Leasinggebühr muss der Leasingnehmer anlässlich der Übergabe des Fahrzeugs an den Verkäufer bezahlen. Die weiteren Leasinggebühren sind monatlich im Voraus ausschliesslich an die PSA Finance Suisse SA zu zahlen. Die 2. Leasinggebühr wird am ersten Tag desjenigen Monats, der dem 15. Tag nach Beginn des Leasings folgt, fällig.

5.2) Bei Nichtbezahlung einer Leasinggebühr im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit beginnen ohne jegliche Mahnung Verzugszinsen in der Höhe des auf der ersten Seite angegebenen effektiven Jahreszins zu laufen. Für jede Nichtbezahlung einer Leasinggebühr im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und für jede Adressnachforschung werden dem Leasingnehmer je CHF 30.-- in Rechnung gestellt und für einen Besuch eines internen Inkassobeauftragten der PSA Finance Suisse SA CHF 300.--. Falls die PSA Finance Suisse SA einen externen Inkassodienst beauftragt, werden dem Leasingnehmer die effektiven Kosten dieses externen Dienstes verrechnet.

5.3) Die Leasinggebühr ist für die vom Leasingnehmer gewünschte und vereinbarte feste Vertragsdauer und für die vereinbarte jährliche Fahrleistung kalkuliert. Mehrkilometer werden dem Leasingnehmer bei Beendigung des Vertrages in Rechnung gestellt. Eine Rückvergütung für weniger gefahrene Kilometer findet nicht statt.

Macht der Leasingnehmer vom Recht auf vorzeitige Kündigung Gebrauch oder wird der Leasingvertrag aus anderen Gründen vorzeitig beendet, insbesondere wegen Totalschadens oder Diebstahls gemäss Ziffer 11 oder vorzeitiger Vertragsauflösung gemäss Ziffer 13, so wird die Leasinggebühr aufgrund der effektiven Vertragsdauer gemäss Ziffer 13.4 rückwirkend ab Vertragsbeginn neu berechnet und definitiv festgesetzt. Der Leasingnehmer ist sodann verpflichtet den in Rechnung gestellten Gesamtbetrag innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Abrechnung der PSA Finance Suisse SA ohne Abzüge zu zahlen.

5.4) In der Leasinggebühr ist die MWSt zu dem bei Vertragsunterzeichnung gültigen Satz inbegriffen. Sollte die MWSt während der Dauer des Leasingvertrages erhöht werden, so wird die Leasinggebühr auf das Datum des Inkrafttretens der MWSt-Satzänderung entsprechend angepasst.

5.5) Die Leasinggebühr (erster Monat und Folgemonat) unterliegt Verwaltungsgebühren, die 0.29% der 2. Leasinggebühr entsprechen.

6. Garantie der defekten Sache

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer eine eventuelle Garantie für das Fahrzeug gegenüber dem Leasingnehmer allein übernimmt. Die im Zusammenhang mit Mängeln des Fahrzeugs der PSA Finance Suisse SA zustehenden Ansprüche und Klagen sind daher vom Leasingnehmer direkt gegen den Verkäufer zu richten. In keinem Fall kann die PSA Finance Suisse SA durch den Leasingnehmer für Mängel des Fahrzeugs belangt werden. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, sich sofort und mit eingeschriebenem Brief an den Verkäufer zu wenden, sofern er bei der Besitzübernahme oder im Verlaufe des Gebrauchs des Fahrzeugs Mängel feststellt. In seinem Brief hat er die Mängel genau zu spezifizieren. Eine Kopie von jeder Beanstandung ist an die PSA Finance Suisse SA zu senden. Eventuelle Ansprüche aus Mängelhaftung befreien den Leasingnehmer nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der PSA Finance Suisse SA. Ein allfällig durch eine Garage geltend gemachtes Retentionsrecht auf das Fahrzeug infolge offener Reparatur- oder Servicerechnungen zum Beispiel entbinden den Leasingnehmer nicht von der Pflicht zur Bezahlung der monatlichen Leasingraten und Verpflichtungen gegenüber PSA Finance Suisse SA. Jegliche Rechtsstreitigkeiten das Retentionsrecht betreffend sind zwischen dem Leasingnehmer und der betroffenen Garage direkt zu regeln.

7. Gebrauch

Der Leasingnehmer erklärt ausdrücklich, das Fahrzeug nur von Personen seiner Familie oder von Angestellten seiner Firma, welche wie er über einen gültigen Führerausweis verfügen, lenken zu lassen. Er darf das Fahrzeug nicht verkaufen, vermieten oder für Fahrschul- oder Taxifahrten verwenden. Zudem darf er mit dem Leasingwagen unter keinen Umständen an irgendwelchen Rennfahrten teilnehmen.

8. Unterhalt des Fahrzeuges und Betriebskosten

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, mit dem geleasten Fahrzeug vorsichtig zu fahren, es auf seine Kosten gewissenhaft zu unterhalten und zu pflegen, wobei er die Vorschriften des Herstellers zu beachten hat, speziell betreffend Inspektionen, Service- und Wartungsarbeiten. Der Leasingnehmer kann in keinem Fall eine Herabsetzung der Leasinggebühr oder den Ersatz des geleasten Wagens verlangen, wenn das Fahrzeug wegen Unterhaltsarbeiten, Reparaturen oder aus andern Gründen nicht gebraucht werden kann. Die Betriebskosten sind vom Leasingnehmer zu tragen.

9. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges, Versicherungen und Steuern

9.1) Inverkehrsetzung und Steuer

Der Leasingnehmer hat das Recht, das im Eigentum der PSA Finance Suisse SA stehende Fahrzeug zu benützen. Der Leasingnehmer ist rechtlich Fahrzeughalter mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Stellung ergeben und löst den Wagen beim zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt auf seinen Namen ein. PSA Finance Suisse SA behält sich das Recht vor, beim zuständigen Strassenverkehrsamt die Eintragung der Ziffer 178 (Halterwechsel verboten) im Fahrzeugausweis zu verlangen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, in jedem Fall das entsprechende Gesuchsformular zu unterzeichnen. Zudem verpflichtet sich der Leasingnehmer, der PSA Finance Suisse SA die Kopie des Fahrzeugausweises zu übergeben. Der Leasingnehmer trägt die Kosten für die Inverkehrsetzung und die Fahrzeugsteuern.

9.2) Versicherungen

Der Leasingnehmer haftet für sämtliche Schäden, die ihm, Dritten oder PSA Finance Suisse SA im Zusammenhang mit dem Fahrzeug entstehen. Der Leasingnehmer schliesst für das geleaste Fahrzeug die obligatorische Haftpflichtversicherung sowie eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von maximal CHF 1000.- ab. Bevor der Leasingnehmer das Fahrzeug gemäss Ziffer 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen in Besitz nehmen kann, hat er der PSA Finance Suisse SA den Abschluss der erwähnten Versicherungen zu beweisen, indem er ihr ein Exemplar der Policen zustellt. Die Ansprüche aus der Kaskoversicherung müssen der PSA Finance Suisse SA vollständig und schriftlich abgetreten werden. Der Leasingnehmer muss diese Zession nachweisen, indem er der PSA Finance Suisse SA eine Bestätigung vorlegt worin sich die Versicherungsgesellschaft mit der Zession einverstanden erklärt. In dem durch den Leasingnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrag muss sich die Versicherungsgesellschaft ausdrücklich verpflichten, die PSA Finance Suisse SA im Falle der Nichtbezahlung von Prämien zu benachrichtigen. Solange die Versicherung ihre Leistungen nicht an die PSA Finance Suisse SA erbracht hat, sind die Leasinggebühren vom Leasingnehmer weiterhin vertragsgemäss zu erbringen.

11. Unfall, Diebstahl und andere Schadenfälle

Die PSA Finance Suisse SA muss über jeden Unfall innerhalb von 24 Stunden mit eingeschriebenem Brief informiert werden. Im Brief sind der Unfallort und der Unfallhergang darzustellen. Gegebenenfalls sind die exakten Adressen der Fahrzeuglenker anderer beteiligter Fahrzeuge sowie die Namen der beteiligten Versicherungsfirmer anzugeben. Desgleichen sind der PSA Finance Suisse SA alle anderen Schadenfälle unverzüglich mit eingeschriebenem Brief zu melden, wie auch das Abhandenkommen des Fahrzeugs infolge Diebstahls, Veruntreuung usw. In der Höhe des am Fahrzeug entstandenen Schadens tritt der Leasingnehmer der PSA Finance Suisse SA alle Rechte gegenüber den Haftpflichtversicherungen der Halter der am Unfall beteiligten Fahrzeuge oder gegenüber anderen Dritten ab. Sämtlicher durch Unfälle herbeigeführter Minderwert sowie Kürzungen der Leistungen der Kasko-Versicherung gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Falls das Fahrzeug infolge Diebstahls, Unfalls (Totalschaden) oder aus irgendeinem anderen Grund verschwindet bzw. definitiv unbrauchbar wird, so wird der Leasingvertrag automatisch aufgelöst, wobei Ziffer 5.3 für die Abrechnung der definitiven Leasinggebühr anzuwenden ist. Der Leasingnehmer hat die Differenz zu bezahlen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die Leasingraten bis zum definitiven Entscheid zur Auszahlung der Versicherungssumme durch die Versicherung weiter zu bezahlen.

12. Konkurs, Pfändung, Retention, Arrest, Nachlassvertrag

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die PSA Finance Suisse SA mit eingeschriebenem Brief sofort über eine allfällige Pfändung, Retention oder Verarrestierung des Fahrzeugs zu orientieren. Dasselbe gilt, wenn der Leasingnehmer in Konkurs fällt oder ein Gesuch um Bewilligung einer Nachlassstundung einreicht. Der Leasingnehmer hat das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt auf das Eigentum der PSA Finance Suisse SA am Fahrzeug hinzuweisen.

13. Vorzeitige Vertragsauflösung

13.1) Wenn der Leasingnehmer mit der Zahlung von mehr als drei Leasinggebühren im Rückstand ist, kann die PSA Finance Suisse SA den Leasingvertrag fristlos auflösen.

13.2) Des Weiteren ist die PSA Finance Suisse SA berechtigt, den Vertrag jederzeit fristlos aufzulösen, wenn der Leasingnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere bei unsachgemässer Behandlung, mangelnder Pflege, übermässiger Abnutzung des Fahrzeugs, Verfall der Versicherungsdeckung oder bei fehlender Zession der Versicherungsansprüche.

Ferner ist die PSA Finance Suisse SA zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn über den Leasingnehmer der Konkurs eröffnet wird, dieser ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht, das Fahrzeug gepfändet oder verarrestiert wird oder wenn ein Verlustschein auf den Leasingnehmer ausgestellt wird.

13.3) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer 13 ist der Leasingnehmer verpflichtet, der PSA Finance Suisse SA das Fahrzeug sofort zurückzugeben. Auch in diesem Falle wird die definitive Leasinggebühr gemäss Ziffern 5.3 und 13.4 festgelegt und abgerechnet. Die Geltendmachung jedes weiteren Schadens der PSA Finance Suisse SA gegenüber dem Leasingnehmer bleibt ausdrücklich vorbehalten.

13.4) Die Tabelle gibt zum Datum der vorzeitigen Vertragsauflösung den Wert des Fahrzeuges sowie den zusätzlich rückwirkend zu bezahlenden Leasingbetrag (Kolonne C) an, ohne Berücksichtigung von allfällig dannzumal bestehenden Zahlungsausständen, welche zusätzlich zu bezahlen sind. Angebrochene Monate werden auf den vollen Monat aufgerundet. Mehrkilometer sind gemäss Angabe auf der ersten Seite zu bezahlen; Minderkilometer geben keinen Anspruch auf eine Reduktion der Leasinggebühr. Für übermässige Abnutzung und sonstige Schäden gilt Ziffer 15.

14. Adressänderungen und Stellenwechsel

Der Leasingnehmer hat der PSA Finance Suisse SA jeden Wohnorts- oder Stellenwechsel mindestens 15 Tage im Voraus zu melden. Wohnsitznahme oder Aufenthalte von mehr als 2 Monaten im Ausland sind der PSA Finance Suisse SA ebenfalls schriftlich mindestens 15 Tage im Voraus zu melden und berechtigen Letztere, den Leasingvertrag aufzulösen sowie gemäss Ziffer 5.3 eine entsprechend der effektiven Dauer erhöhte Leasinggebühr zu verlangen. Diese Bestimmung gilt analogerweise für Personengesellschaften und juristische Personen, insbesondere im Fall der Sitzverlegung.

15. Rücknahme des Wagens

Am letzten Tag des Vertrages (inklusive im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung) hat der Leasingnehmer das Fahrzeug mit sämtlichen dazugehörenden Papieren an die PSA Finance Suisse SA zurückzugeben, indem er es, sofern nicht PSA Finance Suisse SA etwas anderes angibt, dem Verkäufer abgibt. Bei der Fahrzeugrückgabe wird ein Zustandsprotokoll aufgenommen. Der Leasingnehmer haftet für sämtliche Reparatur- und Instandstellungsarbeiten, welche aus einer übermässigen Abnutzung oder aus sonstigen Schäden resultieren. Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Fahrzeugzustandes wird eine neutrale Expertise durch einen von der PSA Finance Suisse SA bestimmten Experten erstellt, deren Ergebnis von den Parteien als endgültig anerkannt wird. Die Kosten der Expertise gehen zulasten der PSA Finance Suisse SA.

16. Einseitige Rücknahme des Fahrzeugs durch die PSA Finance Suisse SA

Gibt der Leasingnehmer am letzten Tag der Vertragsdauer oder im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung das Fahrzeug nicht gemäss den Bestimmungen von Ziffer 15 hiervoor zurück, so ist die PSA Finance Suisse SA berechtigt, es ohne gerichtlichen Entscheid oder Hinterlegung am Orte, wo es sich befindet, auf Kosten des Leasingnehmers zu behändigen. Der Leasingnehmer ermächtigt die PSA Finance Suisse SA un widerruflich, diese einseitige Rücknahme vorzunehmen.

17. Vertragsänderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Annahme durch die PSA Finance Suisse SA.

18. Übertragung des Leasingverhältnisses und Datenschutz

Der Leasingnehmer ermächtigt PSA Finance Suisse SA und die anderen Unternehmen der PSA Gruppe, seine persönlichen Daten nicht an Dritte weiterzugeben, mit Ausnahme von Dritten, an die es unbedingt notwendig wäre, solche persönlichen Daten in Ausführung der Dienstleistungen zu übermitteln, sofern diese ausdrücklich im **Anhang** zum Vertrag aufgeführt und den betroffenen Personen zur Kenntnis gebracht werden.

Der Leasingnehmer, der Gegenstand der Bearbeitung ist, ermächtigt PSA Finance Suisse SA im Rahmen des Vertrages, auf seine Daten über die Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer und die über ihn erstellten Kundenprofile zuzugreifen.

Der Leasingnehmer ermächtigt PSA Finance Suisse SA im Rahmen des Abschlusses und der Ausführung seines Leasingvertrages zur Bearbeitung seiner persönlichen Daten.

Für die **Dauer des Leasingvertrages** ermächtigt der Leasingnehmer PSA Finance Suisse SA, Dritten, die am Abschluss oder an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligt sind (z.B. Lieferanten) und/oder anderen Unternehmen der PSA Gruppe Zugang zu den Daten der Geschäftsbeziehung und den darüber erstellten Kundenprofilen zu gewähren. PSA Finance Suisse SA verpflichtet sich, den Leasingnehmer über seine Rechte zu informieren, dass er Gebrauch machen kann, die gesammelten persönlichen Daten auf Wunsch und am Ende der Laufzeit des Leasingvertrages zu vernichten, indem er eine Anfrage an die folgende E-Mail-Adresse sendet: clientservice-ch@psa-finance.com und in der Betreffzeile der E-Mail "Persönlichkeitsrechte" angibt.

PSA Finance Suisse SA behält sich das Recht vor, diese Daten auch dazu zu verwenden, später Informationen über die von PSA Gruppe im berechtigten Interesse von PSA Finance Suisse SA und der PSA Gruppe herausgegebenen und/oder vertriebenen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen und ihre Dienstleistungen bei ihren Kunden zu bewerben.

Der Leasingnehmer ermächtigt die PSA Finance Suisse SA, den Leasingvertrag mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, einschliesslich etwaiger Sicherungsrechte der PSA Finance Suisse SA, ganz oder teilweise auf andere Unternehmen der PSA Gruppe und/oder auf Dritte im In- und Ausland zu übertragen und/oder den Leasingvertrag selbst mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, einschliesslich Sicherungsrechten, Uferrechten und Rechten der Rechtsänderung (sowie dem Eigentumsrecht am Leasingobjekt, dem Kündigungsrecht, den abgetretenen Rechten) zu übertragen.

Der Leasingnehmer stimmt zu, dass PSA Finance Suisse SA und andere Unternehmen der PSA Gruppe und/oder Dritte ein anderes Recht als das schweizerische Recht für den Verkauf, die Verpfändung und/oder die Übertragung des Vertrages wählen können. Jede Partei verpflichtet sich, auf Verlangen der anderen Partei die Erklärungen abzugeben und/oder die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Übertragung eines Vertrags oder zur Abtretung oder Verpfändung von Rechten, auch gegenüber der Strassenverkehrsbehörde, zu treffen.

Die von PSA Finance Suisse SA verarbeiteten personenbezogenen Daten sind wie folgt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität (oder Einreise in die Schweiz, Niederlassungsbewilligung), E-Mail, Fotos, Wohnadresse, Telefonnummer (privat, mobil, etc.), Bankverbindung, Fahrgestellnummer.

Auch als persönliche Daten betrachtet werden: Berufsbezeichnung, Zivilstand, Kinder, Beruf, Geschlecht, Monatlicher Bruttolohn, Unterhalt des Ehegatten falls verheiratet, Miete, Unterhaltszahlungen. Darüber hinaus gelten die vorgenannten Daten, wenn sie sich auf den Ehegatten sowie auf die Person beziehen, die als Sicherheit für den Leasingnehmer fungiert, aber auch auf jede Person, die mit einem Dritten des Leasingvertrages in irgendeiner Weise verbunden ist, als personenbezogene Daten des Kunden.

Empfänger dieser Bearbeitung sind die PSA Finance Suisse SA und die Unternehmen der PSA Gruppe.

Die persönlichen Daten des Leasingnehmers werden während der gesamten Vertragslaufzeit bearbeitet. Darüber hinaus werden diese Daten über die Erfüllung dieses Vertrages hinaus im Rahmen der von der ZEK festgelegten gesetzlichen Verpflichtungen sowie im Rahmen der in der Schweiz geltenden Verjährungsvorschriften gespeichert.

Der Leasingnehmer wird über sein Recht auf Berichtigung informiert über <https://www.psafinance.ch/de/online-kundendienst/anderung-personendaten.html> oder per E-Mail an folgende Adresse clientservice-ch@psa-finance.com unter Angabe, dass es sich um ein "Persönlichkeitsrechte" handelt, Ausübung seines Rechts auf Vernichten, Ausübung seines Rechts auf Beschränkung der Bearbeitung, Widerspruch gegen diese Bearbeitung.

Der Leasingnehmer hat die Möglichkeit, eine Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden einzureichen, in der Schweiz ist es der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten ausserhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union zu übermitteln, ausser in Drittländer, die ein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Aufsichtsbehörden darstellen, oder an einen Subunternehmer, der vom Auftraggeber autorisiert ist und die Standardvertragsklauseln der europäischen Behörden unterzeichnet hat.

Der Leasinggeber (oder die Leasing-Firma) verpflichtet sich, alle Datensicherungssysteme einzuführen, die entweder aufgrund einer Folgenabschätzung durch den Auftraggeber als Inhaber der Datenbearbeitung oder aufgrund spezifischer Rechtsvorschriften, die den Einsatz spezifischer Datenspeichermethoden erfordern, erforderlich sind.

Der Leasinggeber (oder die Leasing-Firma) verpflichtet sich, den Leasingnehmer unverzüglich über die Verletzung, den Verlust oder die unbefugte Weitergabe der im Rahmen des Vertrags erhobenen personenbezogenen Daten zu informieren, damit der Kunde die betroffenen Personen benachrichtigen und seinen Verpflichtungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen nachkommen kann.

Anhang:

Für die Zwecke der Leasingtransaktion.

Die Dritten, für die die Übermittlung der persönlichen Daten erforderlich ist, sind: Verwaltungsdienste (z.B. Bundesamt für Rüstung und Logistik), der Arbeitgeber des Leasingnehmers, das Kreditinformations- und Kreditzentrum (ZEK), das Schweizerische Informationszentrum für Konsumentenkredite (IKO).